

Was gibt es rechtlich zu beachten?

Benötige ich eine Baugenehmigung?

Nein, grundsätzlich sieht das Baurecht des Landes Baden-Württemberg für Anlagen an und auf Gebäuden keine Genehmigungspflicht vor. Davon ausgenommen sind denkmalgeschützte Gebäude, bei denen erst eine Genehmigung bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde beantragt werden muss. Für Dächer, bei denen Asbest verbaut wurde, ist die Anbringung einer PV-Anlage ohne Sanierung gesetzlich untersagt.

Auch wenn meist keine Baugenehmigung benötigt wird, ist es aber in jedem Fall empfehlenswert, Nachbarn und Nachbarinnen über das Bauvorhaben zu informieren. Schattenwurf vom Nachbarsgrundstück, beispielsweise durch wachsende Bäume, könnte den Ertrag Ihrer Anlage mindern. Selten auftretende Blendwirkungen durch reflektiertes Sonnenlicht sollten vor dem Bau berücksichtigt und in einem Gespräch mit nebenan Wohnenden und dem Solarinstallationsbetrieb thematisiert werden.

Muss ich meine PV-Anlage anmelden?

Ja, die Anlage muss sowohl bei dem jeweiligen Netzbetreiber als auch der Bundesnetzagentur angemel-



det werden. Die Anmeldung bei dem zuständigen Netzbetreiber übernimmt der Solarinstallationsbetrieb, die Anmeldung bei der Bundesnetzagentur ([bundesnetzagentur.de](https://www.bundesnetzagentur.de)) muss spätestens drei Wochen nach der Inbetriebnahme durch Sie erfolgen.

Optional können Sie mit dem Netzbetreibenden einen zusätzlichen Einspeisevertrag schließen, der Zuständigkeiten, Zahlungsweise sowie Rechte und Pflichten eindeutig regelt.

Sind für meine Erträge Steuern fällig?

Anfang 2023 wurden viele steuerliche Fragen bei Photovoltaik-Anlagen vereinfacht. Seither sind im „Normalfall“ für PV-Anlagen keine Steuern mehr fällig.

Für Anlagen unter 30 kW_p (früher 10 kW_p) ist keine Einkommensteuer zu zahlen, d.h. es wird automatisch „Liebhaberei“ beim Finanzamt gemeldet.

Seit dem 1.1.2023 gilt ein Mehrwertsteuersatz von 0% auf alle PV-Komponenten und Leistungen, die für das Funktionieren des Systems notwendig sind (z.B. Kauf von Modulen oder Wechselrichtern oder Montage des Systems).





Photovoltaik und das Erneuerbare-Wärme-Gesetz (EWärmeG)

Seit 2010 sind Immobilienbesitzer bestehender Wohn- und Nichtwohngebäude durch das EWärmeG dazu verpflichtet, erneuerbare Energien einzusetzen, sobald sie den zentralen Wärmeerzeuger austauschen.

Das Gesetz kann auch durch Installation einer PV-Anlage mit einer bestimmten Leistung ersatzweise erfüllt werden. Wenn die PV-Anlage groß genug ausgelegt ist, hat man bei der Heizungssanierung mehr Spielraum.

Im Regelfall fällt keine Umsatzsteuer an. Die Umsatzsteuerpflicht kann aber sehr situationsabhängig sein. Im Zweifel sprechen Sie einen Steuerberater oder Fachexperten an.

Seit dem 1.1.2023 dürfen Steuerringe und Lohnsteuerhilfvereine zu Photovoltaik beraten.

Bei größeren Anlagen gelten andere Regeln zur Steuerfälligkeit. Sprechen Sie dazu bitte einen Steuerexperten an.

Das Photovoltaik-Netzwerk BW bietet auf seiner Website unter dem Stichwort „Photovoltaik und Steuerrecht“ weitere wertvolle Hinweise (www.photovoltaiik-bw.de/downloads/).

EWärmeG:

Bei Wohn- und Nichtwohngebäuden gilt:
Mit einer installierten PV-Leistung von 0,02 kWp pro m² beheizter Wohn- bzw. Nettogrundfläche können die Anforderungen vollständig erfüllt werden.

Bei einem Wohngebäude mit 140 m² Wohnfläche wäre beispielsweise eine PV-Anlage mit 2,8 kWp notwendig.